

Leistungsvertrag

**über die Erbringung von Angeboten der allgemeinen Förderung
der Erziehung in der Familie gemäß § 16 SGB VIII
- Projekte -**

Bezeichnung des Projekts: **„Von Anfang an Familienleben“**

zwischen dem
Land Berlin

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin
Abteilung Familie, Gesundheit, Kultur und Bildung
Frankfurter Allee 35/37, 10247 Berlin

vertreten durch

Bezirksstadträtin
Frau Monika Herrmann

diese vertreten durch

die Fachdienstleiterin
Koordination Frühe Bildung und Erziehung
S. Katinka Beber

und dem

- nachstehend Bezirksamt genannt -

freien Träger der Jugendhilfe

vertreten durch

den / die Geschäftsführer/in

Evelyn Gülzow

- nachstehend Träger genannt -.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Zielsetzung
2. Rechtsgrundlagen
3. Zielgruppe
4. Leistungsangebote und Methoden
5. Leistungen und Personal
6. Qualitätsentwicklung und Evaluation
7. Finanzierung und Leistungsnachweis
8. Kosten- und Leistungsrechnung
9. Laufzeit
10. Vertragsverletzungen/Rücktritt vom Vertrag
11. Sozialdatenschutz / Salvatorische Klausel
12. Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen
13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Anlagen

- Anlage 1: Leistungsbeschreibung
- Anlage 2: Kostenkalkulation / Personalliste
- Anlage 3: Leistungsabrechnung
- Anlage 4: Leistungsbericht
- Anlage 5: Nachweis der rechtsgeschäftlichen Vertretungsmacht
- Anlage 6: Mengenmeldebeleg - Muster

1. Allgemeine Zielsetzung

Familienförderung als Teil der Jugendhilfe dient der Förderung der Erziehung in der Familie. Familienförderung umfasst Angebote der Familienbildung, der Familienberatung sowie der Familienfreizeit.

Die Angebote richten sich an alle Familien mit ihren jeweiligen Lebenslagen, sozialen und ökonomischen Situationen, ihren Familienformen, ihren ethnischen und kulturellen Zugehörigkeiten. Mit Familie ist jede Lebensform gemeint, in der mindestens ein Erwachsener mit mindestens einem Kind zusammenlebt. Ein Augenmerk soll insbesondere auf der frühen Förderung von Kindern in der Familie liegen und auf der Unterstützung sicherer Bindungen zwischen kleinen Kindern und ihren Eltern. Die je besonderen Bedürfnisse von Familien, Müttern und Vätern sollen Beachtung finden. Zielgruppen mit spezifischen Unterstützungsbedarfen sollen durch die Angebote der Familienförderung angesprochen werden.

Familienförderung bezieht ebenfalls Männer, Frauen und Paare in Vorbereitung auf Elternschaft ein. Dies betrifft Fragen zu Schwangerschaft, Geburt und Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren.

Familienförderung unterstützt bei der Bewältigung von Erziehungs- und Bildungsaufgaben und fördert die aktive Beteiligung von Müttern und Vätern, Kindern und Jugendlichen am gesellschaftlichen Leben, insbesondere in den Institutionen Kita und Schule.

Das Projekt hat folgende konkreten Zielsetzungen:

Das Projekt soll einer Gefährdung kindlicher Entwicklung durch ungünstige Beziehungs- und Erziehungssituationen in Familien vorbeugend begegnen. Mütter mit Kindern bis zwei Jahren, die ein erhöhtes Risiko aufweisen, auf schwierige Lebenslagen nicht angemessen reagieren zu können, werden beratend begleitet. Mütter und ihre Familien sollen in ihrer Erziehungs- und Beziehungskompetenz unterstützt werden. Die Frauen sollen Stabilisierung erfahren, um ihre Rolle in der Familie mit Selbstvertrauen ausfüllen können. Durch ressourcenunterstützende Methodik und die Verbindung von Einzel- und Gruppenkontakten wird angestrebt, dass sich persönliche Risikofaktoren reduzieren und die Familien auf die Inanspruchnahme von Nachbarschaftshilfe und/oder sozialen Netzwerken vorbereitet werden. Damit wird der Isolation bei möglicherweise auftretendem Hilfebedarf vorgebeugt.

Titel und Verortung des Projektes

Der Träger **Diakonisches Werk Berlin Stadtmitte e.V.** betreibt und unterhält das Projekt „**Von Anfang an Familienleben**“ im FuN - Familienzentrum.

Straße, Hausnummer:

Gabriel-Max-Str. 15a

PLZ, Ort:

10245 Berlin

Ansprechpartner/in
für das Projekt ist:

Ulrike Stephan

Telefon:

030/ 291 05 73

E-Mail:

fun-friedrichshain@diakonie-stadtmitte.de

Ansprechpartner/in
für den Träger ist:

Evelyn Gülzow

Telefon:

030/ 690382 -42

E-Mail:

geschaefsstelle@diakonie-stadtmitte.de

Ggf. Homepage:

www.dw-stadtmitte.de

2. Rechtsgrundlagen

Der Vertrag bezieht sich auf folgende Rechtsgrundlagen: §§ 3, Abs. 2 und 77 SGB VIII i. V. m. § 53 SGB X nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII sowie § 49 AG KJHG.

Rechtsgrundlagen des Angebotes sind die §§ 1, 8a, 8b und 16 SGB VIII i. V. m. §§ 20, 21 und 23 AG KJHG (unter Berücksichtigung des § 14 SGB VIII i. V. m. § 15 AG KJHG), sowie das BKischG

3. Zielgruppe

Das Angebot der Familienförderung des Trägers **Diakonisches Werk Berlin-Stadtmitte e.V.** am Standort **FuN, Gabriel Max-Str. 15 a, 10245 Berlin**, richtet sich an Familien mit Kindern des Ortsteils Friedrichshain .

Die konkrete/n Zielgruppe/n des Projektes ist/sind:

- Jeweils 12 Mütter mit Kind(ern) bis zwei Jahre und ihre Familien
- Die Frauen weisen aufgrund starker und/oder mehrerer psychosozialer Belastungsfaktoren ein erhöhtes Risiko auf, schwierige Lebenslagen nicht angemessen bewältigen zu können
- Der Aufbau einer sicheren Mutter- Kind - Bindung ist gefährdet
- Sie können im Bedarfsfall nicht auf ein funktionierendes soziales Netzwerk zurückgreifen

4. Leistungsangebote und Methoden

Näheres erschließt sich aus der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**). Der Träger verpflichtet sich, die dort beschriebenen Leistungsangebote, Inhalte und Methoden gegenüber der Zielgruppe zu gewährleisten. Auf der Basis des Leistungsberichts und des Auswertungsgesprächs mit der/dem zuständigen Koordinator/in frühe Bildung und Erziehung reicht der Träger jährlich eine schriftliche Aktualisierung der Leistungsbeschreibung ein, die ggf. veränderte Teilziele, Arbeitsschwerpunkte oder Methoden beinhaltet.

5. Leistungen und Personal

Es wird von den angestellten Fach- und Honorarkräften sowie durch Kooperationspartner ein Leistungsumfang von mindestens **2.700** Angebotsstunden im Jahr erbracht. Folgende Leistungen werden inhaltlich vorgehalten:

- | | |
|--|-----|
| - Aufsuchende Familienberatung | 70% |
| - Angebote der Familienbegegnung | 10% |
| - Qualifizierung von Eltern und/oder Fachkräften der Netzwerke | |

Es werden sozialräumliche und fachliche Netzwerk- und Gremienarbeit sowie Qualitätssicherung in einem Umfang von **maximal** 20% der Gesamtsumme der zur Verfügung stehenden Personalkapazität (Personalstunden) durchgeführt.

Die Leistungen nach 4. werden durch Fachpersonal des Trägers, in der Regel durch Erzieher/-innen und Sozialarbeiter/innen erbracht und können ggf. durch geeignete Honorarkräfte ergänzt werden. Ausnahmen sind schriftlich zu begründen und durch das Jugendamt vorab zu bestätigen.

Die Vergütung des Fachpersonals erfolgt auf der Grundlage eines geeigneten Tarifsystems. Dabei darf der Träger sein fest angestelltes Fachpersonal nicht besser stellen als vergleichbare Dienstkräfte im unmittelbaren Landesdienst des Landes Berlin. Der Einsatz von Personal aus arbeitsmarktpolitischen Instrumenten (z.B. ABM, MAE, ÖBS und Andere) kann zusätzlich zum vertraglich vereinbarten Fachpersonal erfolgen, darf dieses aber nicht ersetzen.

6. Qualitätsentwicklung und Evaluation

Die Ausgestaltung des Projekts ist zielorientiert. Die Entwicklung des Projekts wird im Rahmen von regelmäßigen Gesprächen, verpflichtend und mindestens im Halbjahresgespräch, durch eine Fachkraft des Jugendamtes Friedrichshain-Kreuzberg sowie Mitarbeiter/innen des Projektes ausgewertet. Einmal jährlich wird der Träger des Projektes in die Auswertung einbezogen. Dabei sind u.a. folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Überprüfung der vertraglich vereinbarten Ziele und Aufgaben
- Beobachtung und Auswertung der Erfahrungen im Projekt
- Analyse des Entwicklungsprozesses der teilnehmenden Personen
- Analyse der Entwicklung von Bedarfslagen im Sozialraum und im Aufgabenfeld
- notwendige konzeptionelle Anpassungen und Erarbeitung von Änderungsbedingungen
- Überprüfung der bisher erbrachten Angebotsstunden.

Der Träger ist zur Qualitätsentwicklung und Evaluation verpflichtet. Welche Schritte der Träger zur Qualitätssicherung durchführt, ist im Einzelnen der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) zu entnehmen.

7. Finanzierung und Leistungsnachweis

Der Träger erhält für den unter 5. beschriebenen Mindestleistungsumfang **54.000 €** pro Jahr. Die Finanzierung erfolgt auf Basis der **jährlichen** Kostenkalkulation des Trägers (**Anlage 2**). Gemeinsam mit der Kostenkalkulation ist die Personalliste einzureichen; über Änderungen des Personals ist der/die zuständige Koordinator/in KBE spätestens nach 14 Tagen anhand einer aktualisierten Personalliste zu informieren.

Der Anteil an Verwaltungs- und Regiekosten inklusive der Aufwendungen zur Qualitätsentwicklung beträgt maximal 8 % der eingesetzten Personal- und Honorarmittel.

Die Abschlagzahlungen erfolgen zweimonatlich im Voraus und werden auf das Konto des Trägers überwiesen.

Bankverbindung des Trägers

Kontoinhaber/in:	Diakonisches Werk Berlin-Stadtmitte e.V:
Kreditinstitut:	EDG-Kiel
Bankleitzahl:	210 602 37
Kontonummer:	773450
IBAN:	
BIC:	
Verwendungszweck:	Von Anfang an

Veränderungen der Kostenkalkulation bis zu **5.000 €** liegen im Ermessen des Trägers und sind zu dokumentieren. Die jeweils letzte Abschlagzahlung im Jahr erfolgt unter dem Vorbehalt der Prüfung der Endabrechnung und ggf. begründeter Rückforderungen. Sofern der Träger die vereinbarten Angebotsstunden im Jahr nicht erbracht hat, können entsprechende Rückforderungen gestellt werden. Personal- oder Sachmittel, die nicht für die vertraglich vereinbarte Leistung eingesetzt wurden, sind vom Träger bis zum 28. Februar des Folgejahres unaufgefordert zu erstatten.

Der Träger rechnet seine Leistungen jährlich zum 31. Dezember ab und legt diese Abrechnung bis zum **28. Februar** des Folgejahres unter Verwendung des Abrechnungsformulars (**Anlage 3**) im Jugendamt bei Jug HH 715 vor.

Der Träger weist seine Leistungen durch einen jährlichen **Leistungsbericht (Anlage 4)** nach, den er unaufgefordert bis zum **31. Januar** des Folgejahres bei der/dem zuständigen Koordinator/in frühe Bildung und Erziehung einreicht.

8. Kosten- und Leistungsrechnung

Der Träger ist zum Nachweis der Angebotsstunden im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung verpflichtet. Hierfür sind die monatlichen Meldebelege über die Produktmengen bis zum **5. Werktag des jeweiligen Folgemonats** im Jugendamt, Bereich Jugendhilfecontrolling bei Jug Con 3 abzugeben.

9. Laufzeit

Die Laufzeit des Vertrages beginnt am **01. Januar 2013** und endet am **31. Dezember 2013**. Die Laufzeit verlängert sich fortwährend um ein weiteres Jahr, wenn nicht jeweils bis zum 01. Oktober des Jahres die Kündigung zum 31. Dezember erklärt wird.

10. Vertragsverletzungen / Rücktritt vom Vertrag

Das Bezirksamt ist nach schriftlicher Abmahnung zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Träger gegen seine vertragliche Verpflichtungen verstößt. Im Falle gravierender Mängel, insbesondere in der quantitativen oder qualitativen Leistungserbringung, behält sich das Bezirksamt eine die sofortige fristlose Kündigung vor.

Sollten sich die Verhältnisse nach Abschluss des Vertrages so ändern, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann eine Anpassung des Vertragsinhaltes verlangt werden oder der Vertrag gekündigt werden.

Eine Kündigung aus wichtigem Grund kann insbesondere erfolgen, wenn nach der Aufstellung des Haushaltsplanes nachträgliche haushaltswirtschaftliche Sperren angebracht werden, die den Bereich der Familienförderung § 16 SGB VIII erfassen.

Das Bezirksamt kann in diesen Fällen mit einer Frist von 8 Wochen zum jeweiligen Quartalsende vor Ablauf der Laufzeit kündigen.

11. Sozialdatenschutz / Salvatorische Klausel

Der Träger verpflichtet sich dem Jugendamt Friedrichshain-Kreuzberg gegenüber, die für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Sozialdatenschutzes (§§ 61ff SGB VIII) einzuhalten. Die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen aus dem Bundesdatenschutzgesetz bleiben hiervon unberührt.

Ist eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung ist durch eine möglichst ähnliche, dem Sinn und Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung zu ersetzen. Das gilt auch für Regelungslücken im Vertrag.

Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (z.B. Personal, Leistungsangebot, Betriebszeit, Nutzungsvertrag).

12. Gefährdung des Wohls der Kinder und Jugendlichen

Persönliche Eignung gemäß § 72 a SGB VIII

Bei der Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und in regelmäßigen Abständen, wie sie für Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Land Berlin gelten, ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses im Sinne des § 30a des Bundeszentralregistergesetzes zu verlangen. Dies betrifft auch Honorarkräfte und ehrenamtlich tätige Personen, die aufgrund der Art ihrer Tätigkeit für den Träger mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen und dabei auch selbstständig außerhalb einer ständigen Anleitung und Aufsicht arbeiten. Die Träger dürfen für diese Tätigkeiten keine einschlägig vorbestraften Personen beschäftigen oder vermitteln. (Die für den Tätigkeitsausschluss geltenden §§ des StGB sind in der aktuellen Fassung des § 72 a SGB VIII zu finden.)

Kinderschutz gemäß § 8 a und § 8 b SGB VIII

Werden den Fachkräften des Trägers im Rahmen ihrer Leistungen gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls der Kinder und der Jugendlichen bekannt, so hat der Träger unverzüglich eine Einschätzung des Gefährdungsrisikos vorzunehmen.

Der Träger ist verpflichtet, sich dabei der Beratung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (Fachkraft für Kinderschutz) zu bedienen. Im Einzelfall kann der Träger diesen Anspruch auf Beratung gegenüber dem Jugendamt geltend machen.

Die Erziehungsberechtigten und das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht gefährdet wird.

Die Fachkräfte des Trägers haben bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, wenn sie diese für erforderlich halten. Kann die Gefährdung nicht anders abgewendet werden, ist das Jugendamt zu informieren. Die Betroffenen sind vorab darauf hinzuweisen.

Die Fachkräfte des Trägers sind befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Der Erfüllungsort und Gerichtsstand aus diesem Vertrag ist das Verwaltungsgericht Berlin.

Berlin, .2012

Berlin, 13. Dezember .2012

Auftraggeber/in
Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg

Auftragnehmer/in
Freier Träger der Jugendhilfe

S. K. Beber – Fachdienstleitung
Koordination frühe Bildung und Erziehung

Geschäftsführer/in